



Österreichischer  
Städtebund

.....  
Rathaus, 1082 Wien  
.....

Telefon +43 (0)1 4000 89980  
Fax +43 (0)1 4000 7135  
post@staedtebund.gv.at  
www.staedtebund.gv.at  
.....

DVR 0656097 | ZVR 776697963  
.....

Unser Zeichen:  
022/424/2011  
.....

bearbeitet von:  
Mag.a Marchart DW 89977 | Trusnic  
.....

elektronisch erreichbar:  
sabine.marchart@staedtebund.gv.at  
.....

Bundesministerium  
für Verkehr, Innovation und Technologie

per E-Mail: JD@bmvit.gv.at

Wien, 21. April 2011

## **Telekommunikationsgesetz 2003**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Städtebund bedankt sich für die Übersendung der Änderung des Telekommunikationsgesetzes 2003 (BMVIT-630.333/0003-III/PT2/2011) und darf hierzu wie folgt Stellung nehmen:

### **Allgemeines:**

Ungeklärt ist die Frage, ob Internet-Services beispielsweise im Bereich der Allgemeinen Krankenhäuser der Städte (Bereitstellung eines Wireless Internetzuganges für PatientInnen) und diverse frei zugängliche Wireless HotSpots unter die Verpflichtung zur Vorratsdatenspeicherung fallen werden. Sollte diese Verpflichtung entstehen, wären entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen erforderlich, die eine eindeutige Identifikation des Nutzers/der Nutzerin auch im Nachhinein ermöglichen. Der in diesem Fall entstehende Aufwand an Sach- und Personalkosten lässt sich jedoch nicht seriös abzuschätzen.

### **Zu den einzelnen Bestimmungen:**

#### **Zu § 8 Abs. 2 „Bereitstellung von Infrastruktur:**

Das Recht zur Mitbenutzung beinhaltet auch die Mitbenutzung der für den Betrieb notwendigen Infrastruktur. In den Erläuterungen ist explizit die Stromversorgung angeführt.

Diese geplante Bestimmung in der Novelle des Telekommunikations-gesetzes ist grundsätzlich nicht mit dem Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz (Bundes-ElWOG 2010) kompatibel. Der Netzbetreiber hat gemäß § 44 Bundes-ElWOG das Recht, alle NetzbenutzerInnen an sein Verteilnetz anzuschließen; jedoch wäre ein Anschluss einer fremden TK-Anlage in einer KundInnenanlage ohne technische Änderungen – für jeden Kunden /jede Kundin müsste dann ein jeweils gesonderter Zähler (Zählpunkt) eingerichtet werden - grundsätzlich nicht möglich. Nur durch die durchzuführenden technischen Änderungen könnten die Errungenschaften des liberalisierten Strommarktes mit den Vorgaben der Novelle des Telekommunikationsgesetzes gewährleistet werden; denn es gilt, einerseits einen diskriminierungsfreien LieferantInnenwechsel zu ermöglichen und andererseits auch eine erforderliche Messung und Verrechnung der Bezüge des Netzbenutzers/der Netzbenutzerin sicherzustellen.

Daher wird aus der Sicht des Österreichischen Städtebundes vorgeschlagen, die Bezugnahme auf die Bereitstellung von Netzanschlüssen und die Lieferung von elektrischer Energie wie folgt zu ändern:

*„Eine Bereitstellung von Anschlüssen an das Stromnetz und die Lieferung elektrischer Energie erfolgt nach den Vorgaben des jeweils gültigen ElWOG und den jeweils gültigen Verordnungen und Vorgaben der Behörden.“*

**Zu § 10:**

§ 10 beschreibt die Voraussetzungen für die Ausübung der Nutzungsrechte. Da die Bereitstellung in Bezug auf die Ausübung von Rechten nach den §§ 5, 7 und 8 sich auch auf Anlagenteile in elektrischen Anlagen bezieht, sollte diese Bestimmung wie folgt ergänzt werden:

*„Insbesondere sind die Vorgaben des Eigentümers/der Eigentümerin zu beachten und Maßnahmen zur Vermeidung gegenseitiger Beeinflussung, zur Absicherung von Arbeitsbereichen und zur Einhaltung der sicherheitsrelevanten Vorschriften zu treffen. Die Einhaltung der Vorschriften und die Erbringung von Nachweisen jeder Art gehen zu Lasten desjenigen, der die Rechte ausübt.“*



Der Österreichische Städtebund ersucht, die Anregungen in die gegenständliche Novelle einfließen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen



OSR Dr. Thomas Weninger, MLS  
Generalsekretär